

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 912 - 912

Zur Auslegung des Art. 271 Nr. 1 des Allgem.

Deutschen Handelsgesetzbuches

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 53.

Bur Auslegung des Art. 271 Nr. 1 des Allgem. Deutschen
Handelsgesetzbuches. *)

Ueber die Auslegung der gedachten Vorschrift wird in einem Erkenntnis des Appellationsgerichts zu Hamm vom 19. Februar 1866 gesagt:

Der erste Richter stellt zwar thatsächlich fest, daß der Kläger die drei betreffenden Schweine gekauft habe, um dieselben nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräußern. Dennoch erachtet er aber das zwischen den Partheien abgeschlossene Geschäft nicht für ein Handelsgeschäft. Unter Hinweis auf die, in dem dritten Absatz des Art. 273 des Hand.=G.=B. in Betreff der von Handwerkern vorgenommenen Weiterveräußerungen enthaltene Bestimmung gelangt er durch eine näher motivirte Auslegung dazu, dem Schlußsatz der Nr. 1 des Art. 271 ebenda die Einschränkung hinzuzufügen: „sofern die Bearbeitung oder Verarbeitung nicht von einem Handwerker in Ausübung seines Gewerbebetriebes erfolgen soll.“ Indem er endlich die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Einschränkung als vorhanden annimmt, erachtet er das Handelsgesetzbuch auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar.

Diese Ansicht ist irrig.

In dem Art. 271 des H.=G.=B. werden die dort angegebenen Geschäfte ohne irgend eine Einschränkung, insbesondere also auch ohne eine aus der Qualität der Personen der Contrahenten oder aus dem Erforderniß eines gewerbmäßigen Betriebes entnommene Einschränkung als Handelsgeschäfte bezeichnet. Es sind die in der Doctrin als objektive oder absolute Handelsgeschäfte bezeichneten Geschäfte. Für die Beurtheilung, ob ein Geschäft ein Handelsgeschäft im Sinn des Art. 271 cit. ist, ist lediglich maßgebend, ob bei dem Geschäft selbst die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind. Die Qualität der Personen der Contrahenten als Kaufleute, als sonstige Gewerbetreibende u. s. w. bleibt ebenso außer jedem Betracht, als die Beziehung des Geschäfts zu feinen Gewerbebetrieb. Nur bei den sogenannten subjektiven oder relativen Handelsgeschäften, in No. 1 des Art. 272 und im 3ten Absatz des Art. 273 sind Ausnahmen, welche die Handwerker und den Handelsbetrieb be-

*) „Handelsgeschäfte sind: 1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen . . ., um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen.“